

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 10

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Oktbr. 1929

Freistellung von der Arbeit

Werter Kollege!

Heute kann ich Dir einen interessanten Fall berichten, der sich bei uns zugetragen hat. Wie im Theaterprogramm kommen erst die folgenden Angaben:

Zeit: September 1929

Ort: Mittelstadt

Betrieb mit 180 Mann Belegschaft

Betriebsleiter: Sebalbus Scharf

Vorsitzender des Arbeiterrates: Otto Stein.

Kollege Stein hatte als Arbeiterratsvorsitzender allerhand Geschäfte zu erledigen. Außerdem war er Vorsitzender des Betriebsrates. Du kannst Dir denken, was das heißt. Oder soll ich Dir als einem alten Praktiker die vielen Rechte und Pflichten aufzählen? Voriges Jahr redete Herr Scharf dem Kollegen Stein immer dazwischen. Mal war ihm eine Unterredung des Kollegen Stein mit dem Gewerberat zu lange, mal war Steins Arbeit nicht zufriedenstellend. Eines schönen Tages sagte er einfach, er könne dem Kollegen Stein nicht mehr erlauben, daß dieser während der Arbeitszeit die Ratsgeschäfte erledige. Nun hat Kollege Stein eine Riesengeduld. Aber diesmal wurde es ihm doch zuviel. Er beantragte, das Arbeitsgericht möge beschließen, daß er in der Woche soundso viel Stunden von der Arbeit freigestellt werde, um seine Betriebsratsgeschäfte zu erledigen. Darüber bei Herrn Betriebsleiter Scharf großes Hallo! Aber das Arbeitsgericht hatte mit der schwierigen Lage des Kollegen Stein ein Einsehen und beschloß, daß Kollege Stein an 6 Stunden in der Woche von der Arbeit freizustellen sei. Das war nicht viel, aber doch etwas. Herr Scharf konnte natürlich nichts dagegen unternehmen, und die Sache wäre ja auch soweit ganz in Ordnung gewesen, wenn nicht der Betriebsleiter eine Bekanntmachung mit diesem Inhalt angeschlagen hätte:

Der Betriebsratsvorsitzende Otto Stein ist nur in den folgenden Stunden von der Arbeit freigestellt: Montag 9—10, Dienstag 9—10, Mittwoch 10—11, Donnerstag 9—10, Freitag 10—11, Sonnabend 12—1. Eine Ueberschreitung dieser Stunden ist nicht gestattet.

Die Betriebsleitung (gez.) Scharf.

Kollege Stein guckte sich den Anschlag von oben und unten und von rechts und links an und ging wieder an seine Arbeit. Das war am Montag. Am Dienstag hatte er als Betriebsratsvorsitzender von 9 bis 11 Uhr wichtige Angelegenheiten notwendig zu erledigen, also eine Viertelstunde länger als auf dem Anschlag des Betriebsleiters vorgeschrieben war. Herr Scharf hatte mit der Uhr in der Hand aufgepaßt. Bei der nächsten Lohnzahlung wurden dem Kollegen Stein prompt 22 Pfennig weniger Lohn gezahlt. Als er deswegen nachfragte, sagte ihm der Lohnbuchhalter: „Das ist die Viertelstunde, die Sie am Dienstag länger von der Arbeit weggeblieben sind. Sie wissen doch, daß Sie laut Anschlag nur von 9—10 am Dienstag von der Arbeit fernbleiben durften!“

Nun kam Kollege Stein zu mir und erzählte die Geschichte. Daß er für 6 Stunden in der Woche freigestellt war, mußte ich; denn ich hatte ja voriges Jahr den Streit selbst durchgeführt. Neu war mir nur der interessante Anschlag des Betriebsleiters, wann die 6 Stunden zu nehmen sind. Kollege Stein hatte mir eine Abschrift davon mitgebracht. Ich klingelte gleich Herrn Scharf an und ersuchte um Zurückzahlung der 22 Pfennig. Aber der war sehr hartnäckig und berief sich darauf, daß er als Betriebsleiter wohl noch Herr im Hause sei und nur die wirklich geleistete Arbeit bezahle, er habe ja an den im Anschlag bekanntgegebenen Stunden dem Stein freie Zeit gegeben. Jedenfalls ließ er sich auf nichts ein, und wir mußten, wie so oft, zum Arbeitsgericht. Der Gerichtsschreiber regte sich darüber auf, daß wir wegen 22 Pfennig eine Klage anstrengen wollten. Aber es

hatte keinen Zweck, diesem Beamten klarzumachen, daß es sich nicht nur um 22 Pfennig handelte, sondern um eine wichtige grundsätzliche Frage. Es war uns ja nicht um beliebige 22 Pfennige zu tun, sondern ausgerechnet um die 22 Pfennige, die der Betriebsleiter dem Kollegen Stein deswegen abgezogen hatte, weil dieser entgegen seiner Anordnung statt von 9—10 eine ganze Viertelstunde länger von der Arbeit ferngeblieben war. An diesen 22 Pfennigen hatten wir allerdings großes Interesse.

Bei der Verhandlung im Termin entstanden die folgenden Fragen: 1. Darf der Betriebsratsvorsitzende bei Wahrnehmung seiner Geschäfte Arbeitszeit versäumen und steht ihm dann der Lohn für die versäumte Zeit zu? 2. Ist Kollege Stein an die im Anschlag genannten Stunden gebunden?

Du weißt, daß das Betriebsratsamt ein öffentlich-rechtliches Ehrenamt ist. Das Betriebsratsgesetz sagt z. B. in § 35: Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Also das Gesetz sagt ausdrücklich, daß eine Lohnkürzung nicht vorgenommen werden darf, wenn die Versäumnis notwendig war. Daher kommt es erst einmal auf den Nachweis an, daß die versäumte Zeit versäumt werden mußte. Kollege Stein hat in der Viertelstunde, für die ihm der Lohn abgezogen worden ist, eine notwendige Verhandlung wegen des Fahrradschuppens gehabt, der keinen hinreichenden Schutz gegen Witterung und auch gegen Diebstahl gewährt. Das ist durch Zeugen bewiesen worden. Deswegen durfte ihm also die Viertelstunde nicht abgezogen werden. Ja, sagte der Betriebsleiter in der Verhandlung, als wir so weit gekommen waren, das ist alles ganz schön, meinestwegen kann Stein solange wegen des Fahrradschuppens verhandeln, wie er Lust hat, aber er soll das innerhalb der 6 Stunden machen, die ich, der Betriebsleiter, im Anschlag bestimmt habe. — Ueber diese Entgegnung kann man nur den Kopf schütteln. Oder hast Du schon einmal eine öffentlich-rechtliche Amtsperson gesehen, die sich die Arbeitszeit von einem Privatmann vorschreiben ließe? Kollege Stein ist in solchen Sachen nicht vom Betriebsleiter abhängig. Der Anschlag über die 6 Freistunden ist ohne Bedeutung, er ist meiner Ansicht nach ein Wunschzettel, weiter nichts. Wann die 6 Stunden zu nehmen sind, kann Kollege Stein nach pflichtgemäßem Ermessen selbst bestimmen. — Anders wäre es, wenn zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Vereinbarung getroffen worden wäre, daß Kollege Stein am Montag von 9—10 und am Dienstag auch von 9—10 usw. von der Arbeit freigestellt sei. Daran hätte sich auch Kollege Stein zu halten, soweit es möglich ist. Denn wenn es notwendig werden sollte, müßte er auch solche vereinbarten Stunden überschreiten. Es lassen sich überhaupt keine anderen festen Richtlinien aufstellen als die eine: Wann der Betriebsratsvorsitzende zur Erfüllung seiner Geschäfte notwendig die Arbeitszeit unterbrechen muß, hat er in jedem einzelnen Falle selbst zu entscheiden, nämlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Liegt eine Vereinbarung vor — nicht bloß ein Diktat wie obiger Anschlag —, so soll er sich daran halten, soweit es möglich ist.

Es kam also, wie man erwarten mußte, und es erging ein Urteil, daß dem Kollegen Stein die 22 Pfennig zurückzahlen seien. Wie gesagt, es war uns um die grundsätzliche Frage zu tun, ob Betriebsleiter Scharf dem Kollegen Stein die Lage der einzelnen Freistunden für das Betriebsratsamt einseitig diktieren durfte. Das war zu verneinen.

Du fragtest nun neulich, ob es irgendwelche feste Grundsätze gäbe, nach denen man die Zahl der Freistunden berechnen könnte, die Du als Betriebsratsvorsitzender brauchst. Nein, das

gibt es nicht! Notfalls hat hier das Gericht die Notwendigkeit zu prüfen, ob und wie lange Du freizustellen bist. Natürlich kommt es hierbei nicht auf einen in alle Einzelheiten gehenden Nachweis an, sondern man wird die Größe des Betriebes, der Belegschaft und vielleicht besondere örtliche Verhältnisse berücksichtigen müssen. Mit Deiner Frage nach festen Richtlinien bringst Du mich aber nicht in Verlegenheit; denn ich würde vorschlagen, daß bei 100 Mann Belegschaft täglich eine Stunde, bei 200 Mann täglich zwei Stunden von der Arbeitszeit für Betriebsratsgeschäfte freizuhalten sind. Aber das ist nur ein ganz unverbindlicher Vorschlag, nicht etwa Recht und Gesetz. Es wäre eine durchschnittliche Regelung, wie man sie im allgemeinen auch gesetzlich festlegen könnte. Jedenfalls würde mancher Streit und manche Reiberei dadurch vermieden. Leider bleibt die Praxis dahinter zurück. — Daß die Freistunden des Betriebsratsvorsitzenden innerhalb der Arbeitszeit liegen müssen, ist notwendig; denn sonst können die Geschäfte nicht sorgfältig genug wahrgenommen werden. Es hätte z. B. keinen Zweck, wenn die Arbeitszeit von 7—15 Uhr (mit Pausen) dauern würde und der Betriebsratsvorsitzende seine Geschäfte von 18 bis 19 Uhr erledigen wollte, wo kein Mensch mehr im Betriebe ist. Im Gegenteil, der Betriebsratsvorsitzende soll der Belegschaft jederzeit zugänglich sein, mindestens solange gearbeitet wird, was in besonderem Maße auch vom Arbeiterratsvorsitzenden gilt.

Herr Scharf hat dem Kollegen Stein keine Vorschriften weiter gemacht, weil er vor dem Gericht ausführlich belehrt worden ist, und das ist gut so. Wo es sich um solche grundsätzlichen Fragen handelt, müssen wir durchgreifen.

Mit bestem Gruß: Die Vertrauensperson.

Die Arbeitslosenversicherung

Nach der neuen Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929 haben die §§ 87 bis 100 folgenden Wortlaut:

§ 87

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

§ 88

(1) Arbeitsfähig im Sinne des § 87 ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1, so steht für die ersten drei Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbezuge der Arbeitslosenunterstützung nicht entgegen, soweit sie nicht auf Grund des § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung schon während dieser Zeit im Krankenzustand gewesen. Für die weitere Versorgung im Falle der Krankheit gelten die Vorschriften der §§ 117 bis 128 (Eintreten der Krankheit).

(3) Hat ein Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1 Satz 2) während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während sechs Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so darf er unbeschadet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn er sich in körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Annahme der Arbeitsunfähigkeit ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1 Satz 2) —

1. ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung rechtskräftig deswegen abgelehnt oder entzogen worden ist, weil der Arbeitslose nicht als arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung, invalide oder berufsunfähig anerkannt worden ist, oder
2. in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Arbeitslose infolge von Unfall nicht mehr als zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat,

Vorausgesetzt, daß die Entscheidung nicht inzwischen durch eine spätere rechtskräftige Entscheidung überholt ist.

§ 89

Wer Krankengeld, Wochengeld oder eine Ersatzeleistung empfängt, die an die Stelle dieser Bezüge tritt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung.

(1) Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnisse steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(2) Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Absatz 2 kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

(3) Inhaber von Wandergewerbescheinen sind in keinem Falle als arbeitslos anzusehen.

§ 90

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung freigeworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Abs. 2) nicht hinreichend gesichert ist.

(3) Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer herkömmlichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.

§ 91

(1) Für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind, und für Arbeitslose, die auf Grund des § 101 Krisenunterstützung erhalten, ist die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.

(2) Den Arbeitslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die

1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang ausgeführt werden würden,
2. gemeinnützig sind, insbesondere hilfsbedürftigen Personentreffen zugute kommen,
3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können,
4. ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern,
5. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

(3) Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

(4) Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihnen durch den Träger der Arbeit angemessene Entschädigung zu gewähren.

(5) Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts, das nach § 168 für die Unterstützung zuständig ist, trifft über die Durchführung nähere Bestimmungen; er wählt insbesondere die Arbeiten aus und setzt die Höchstarbeitsdauer fest. Die Höchstarbeitsdauer, die von den Arbeitslosen in einem bestimmten Zeitraum gefordert werden darf, muß in angemessenem Verhältnis zu der auf den gleichen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Arbeitslosenunterstützung stehen. Beschlüsse zur Durchführung dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zustimmen.

§ 92

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeiten zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) § 90 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

§ 93a

Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, kann in den Fällen des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 und des § 93 die vierwöchige Sperrfrist bis auf zwei Wochen abkürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, bis auf acht Wochen verlängern.

§ 93b

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Läuft bei Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestände.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht (§ 173) genügt. Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder nach den §§ 70 bis 75c, 80, 208 oder 209 versicherungsfreien Beschäftigung gestanden hat, wenn diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat.

(3) Die Sperrfrist endet spätestens sechs Monate nach ihrem Beginne.

§ 94

(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzuzufordern, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Erstreckt sich der Ausstand oder die Aussperrung über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus, so tritt an die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt. Auch sonst kann der Vorstand die Entscheidung jederzeit an sich ziehen.

(5) Für die Entscheidungen auf Grund des Abs. 4 wird der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts durch zwei Beisitzer verstärkt, von denen der eine durch die Arbeitgeberbesitzer, der andere durch die Arbeitnehmerbesitzer für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Das Entsprechende gilt für die Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund des Abs. 4 und des § 190 trifft. Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.

(6) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Abs. 4 zu fällen hat, dem geschäftsführenden Ausschuß oder einem besonderen aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder einer seiner Stellvertreter. Auch in diesen Fällen sind Beisitzer zur Verstärkung wie nach Abs. 5 hinzuzuziehen.

(7) Der Vorstand der Reichsanstalt kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Abs. 4 zu fällen hat, einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Präsident der Reichsanstalt oder einer seiner Stellvertreter. Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung.

§ 95

(1) Wird die Unterstützung erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren wenigstens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwei Jahre müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet (Arbeitslosmeldung). Für spätere Unterstützungen ist die Anwartschaftszeit er-

füllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

(2) In die Rahmenfrist des Abs. 1 wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit ausreicht, oder
3. sich in einem geregelten Ausbildungsgange zur Berufsumschulung oder -fortbildung befunden hat, oder
4. nach § 113 Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bezog, oder
5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine versicherungspflichtige Beschäftigung fortzusetzen, oder
6. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde, oder
7. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen (§ 99).

(3) Voraussetzung ist in diesen Fällen jedoch, daß der Arbeitslose in den drei Jahren vor dem Tage der Arbeitslosmeldung mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, wenn er die Unterstützung erstmalig beantragt, und mindestens 26 Wochen, wenn es sich um einen späteren Unterstützungsfall handelt.

(4) Erwirbt der Arbeitslose durch erneute Beschäftigung eine neue Anwartschaft, so erlöschen frühere Anwartschaften.

§ 96

Für den Erwerb der Anwartschaft steht eine Beschäftigung, die nur auf Grund des § 71 versicherungsfrei ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung des Arbeitnehmers und ohne sein Verschulden vorzeitig gelöst wird, oder wenn der Arbeitslose die Unterstützung erstmalig beantragt.

§ 97

Für den Erwerb der Anwartschaft steht die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung (§ 86) einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

§ 98

(Fortgefallen.)

§ 98a

(1) Für den Erwerb der Anwartschaft werden von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, während der die Arbeitszeit des Arbeitnehmers weniger als 24 Stunden in der Kalenderwoche betragen hat, zwei Arbeitstage für einen gerechnet. Das gleiche gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während der ganzen Kalenderwoche bestanden und die Arbeitszeit weniger als vier Stunden am Tage betragen hat. Hat der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Beschäftigungsverhältnissen gestanden, so sind die Arbeitszeiten zusammenzuzählen.

(2) Auf Kurzarbeit (§ 75a Abs. 2 Satz 2) findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obwohl die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, können nicht zum Erwerbe der Anwartschaft dienen.

§ 99

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt sechszwanzig Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die neue versicherungspflichtige Beschäftigung vor oder nach Erschöpfung des früheren Unterstützungsanspruchs ausgeübt worden ist; § 95 Abs. 4 bleibt jedoch unberührt.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt über sechszwanzig Wochen hinaus bis auf neununddreißig Wochen ausdehnen. Die Anordnung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Befugnis zur Ausdehnung der Unterstützungshöchstdauer kann den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter für ihre Bezirke übertragen werden.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufssüblich ist, abweichend festsetzen.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 100

Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist (§ 99), wird durch die zeitweilige Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93 und 114 nicht hinausgeschoben.

Die folgenden Paragraphen werden in den nächsten Nummern der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Beachtet die Anmerkungen!

Dieser gute Rat muß allen Betriebsräten und Funktionären des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes gegeben werden, die dazu berufen sind, die Betriebsfragebogen zur Tariffstatistik auszufüllen. Bei der Zusammenstellung der in den Vorjahren gemachten Angaben hat sich nämlich wiederholt gezeigt, daß die Anmerkungen auf der Rückseite der Fragebogen nicht überall die genügende Beachtung gefunden hatten. Fehlmeldungen und sonstige Unstimmigkeiten waren die Folge. Um zu vermeiden, daß so etwas in diesem Jahre wieder vorkommt, müssen alle, deren Aufgabe die Beantwortung der gestellten Fragen ist, die Anmerkungen auf der Rückseite der Fragebogen genau durchlesen, ehe sie mit der Ausfüllung der einzelnen Felder beginnen.

Mehr als bisher muß auch darauf gesehen werden, daß in der Tariffstatistik des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes kein Ort, kein Betrieb und kein Arbeiter fehlt. Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen werden nicht nur durch die Veröffentlichungen der Reichsarbeitsverwaltung allen interessierten Kreisen zugänglich gemacht, sondern dienen auch dazu, Leitung und Funktionäre des Verbandes fortlaufend über die Veränderungen in der Struktur der Tabakindustrie und ihrer einzelnen Zweige zu unterrichten, damit sie zu jeder Zeit und an jeder Stelle in der Lage sind, die Maßnahmen zu treffen, die je nach Lage der Verhältnisse im Interesse der Tabakarbeiter und ihrer Organisation liegen. Jede Lücke in der Statistik und jede Fehlmeldung kann sich unter diesen Umständen zum Nachteil der Kollegenschaft auswirken. Hinzu kommt, daß durch den erweiterten Personenkreis in der Unfallversicherung jede Möglichkeit genommen ist, die Angaben der Tabak-Berufsgenossenschaft zu Vergleichszwecken heranzuziehen. Deshalb noch einmal: Sorgt dafür, daß in jedem Ort für jeden Betrieb ein Fragebogen zur Tariffstatistik ausgefüllt und der zuständigen Gauleitung bis zum 1. Dezember dieses Jahres zugestellt wird. Bemüht euch außerdem, entsprechend den Anmerkungen auf der Rückseite der Bogen, alle gestellten Fragen richtig zu beantworten.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben (Fragebogen für die nächsten drei Monate sind allen Zahlstellen mit mehreren Berufsgruppen zugestellt worden) liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Oktober bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. November zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 26. Okt. zu nehmen. Zahlstellen, die verhehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Von den nachstehenden Zahlstellen ist die Statistikkarte oder der Fragebogen für September 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt worden:

Gau Hamburg. Edernförde, Plön, Tzehoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Münchehof, Osterode, Seesen, Stadtdendorf, Wildeshausen.

Gau Nordhausen. Fürstentagen, Korbach, Bibersschlag, Eisleben, Erfurt, Ermschwerd, Frankenheim, Friedrichslohra, Kaltensundheim, Plaue, Winkingerode, Langula, Duderstadt.

Gau Herford. Bad Essen, Hameln, Lippstadt, Löhne-Ort, Sonneborn.

Gau Frankfurt a. M. Rees, Bonn, Geldern, Briedel, Nieukerk, Oberhausen, Rheyd, Dillenburg, Darmstadt, Gelnhausen, Somborn, Langenprozelten.

Gau Heidelberg. Rülzheim, Zweibrücken, Regensburg, Bruch b. Erl., Kleeborn, Eppingen, Medesheim, Neuluthheim, Kastatt, Schönau, Schwab.-Hall, Sternenfels, Walldorf, Großhausen.

Gau Dresden. Magdeburg, Eisenberg-Krossen, Göpzig, Nischhausen, Ronneburg, Wurzbach, Zeitz, Elsterberg, Grimma, Mügeln, Ober-Ottendorf, Pegau, Pirna.

Gau Breslau. Ratibor, Züllichau.

Gau Berlin. Kalau, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Zeitz, Wusterhausen.

Fehlende Abrechnungen vom 3. Quartal

Obgleich im § 15 Absatz 6 des Verbandsstatuts vorgeschrieben ist, daß die Quartalsabrechnungen spätestens vierzehn Tage nach Schluß jedes Vierteljahres beim Verbandsvorstand sein sollen, fehlten am 22. Oktober noch die Abrechnungen aus nachstehenden Zahlstellen:

Gau Hamburg: Bredstedt, Celle, Edernförde, Goldenstedt, Gifhorn, Gandersheim, Goslar, Grewesmühlen, Heide, Tzehoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Osterode, Plön, Stadtdendorf, Verden, Wildeshausen, Winjen.

Gau Nordhausen: Altmorschen, Bovenden, Bibersschlag, Kassel, Korbach, Eisenach, Eisleben, Ermschwerd, Erfurt, Friedrichslohra, Reichenbach, Korbach, Winkingerode, Witzhausen, Plaue i. Thür., Selbra.

Gau Herford: Barntrup, Bielefeld, Detmold, Enger, Hameln, Herford, Hohenhausen, Löhne, Löhne-B., Deynhäusen, Oberndorf, Pyrmont, Sonneborn, Spenge, Spradow.

Gau Frankfurt a. M.: Bonn, Geldern, Nieukerk, Somborn, Wallendar.

Gau Heidelberg: Bruch, Kleeborn, Eppingen, Schwab.-Hall, Nürnberg, Pfaffenhofen, Kastatt, Schönau, Sternenfels, Walldorf.

Gau Dresden: Baugen, Grimma, Oberottendorf, Deberan, Pegau, Seiffenndorf, Wurzbach, Erlleben.

Gau Breslau: Halbau, Haynau, Ratibor.

Gau Berlin: Kalau, Rottbus, Ludenwalde, Stargard, Wusterhausen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Elbing: Die Mitgliedskarte, Gertrude Kolmsee, geb. 21. 2. 05 in Elbing, eingetr. 1. 12. 28. (313/118. 29.)

Die Mitgliedskarte, Lotte Wittmann, geb. 27. 8. 1909 in Elbing, eingetr. 3. 2. 29. (313/118. 29.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch S A 2646, Marie Hübner, geb. 28. 4. 1886 in Freital-Döhlen, eingetr. 1. 9. 1926. (314/114. 29.)

Das Mitgliedsbuch S A 2700, Johanna Fischer, geb. 3. 7. 1898 in Dresden, eingetr. 20. 9. 1926. (329/122. 29.)

Das Mitgliedsbuch S IV 35 773, Helene Tillner, geb. 13. 11. 1896 in Freital-Birkigt, eingetr. 11. 2. 1925. (314/114. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 30 892, Hilma Freubemann, geb. 24. 5. 10 in Braunsdorf, eingetr. 1. 6. 28. (333/126. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. IV. 43 121, Hilde Wehler, geb. 5. 5. 08 in Dresden, eingetr. 1. 4. 26. (353/135. 29.)

Heidelberg: Das Mitgliedsbuch S A 28 572, Käthen Rösch, geb. 27. 4. 1912 in Eppelheim, eingetr. 13. 1. 1927. (316/115. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. III. 92 653, Heinrich Frauenfeld, geb. 25. 12. 95 in Handschuhheim, eingetr. 12. 6. 22. (330/128. 29.)

Hamburg: Die Mitgliedskarte, Erna Rathjad, geb. 14. 9. 1911 in Hamburg, eingetr. 27. 5. 1929. (317/116. 29.)

Die Mitgliedskarte, Wilma Schatte, geb. 2. 1. 1910 in Altona, eingetr. 13. 4. 1929. (326/120. 29.)

Die Mitgliedskarte, Herta Schmidt, geb. 22. 11. 1909 in Altona, eingetr. 29. 9. 1928. (326/120. 29.)

Die Mitgliedskarte, Margarethe Michael, geb. 24. 9. 08 in Berlin, eingetr. 7. 6. 1929. (326/120. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 20 597, Mathilde Hagemann, geb. 10. 9. 88 in Wandsbek, eingetr. 16. 9. 27. (331/124. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. H. 123 868, Franz Springer, geb. 28. 2. 93 in Altona, eingetr. 6. 10. 19. (332/125. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 32 272, Emmy Hinrich, geb. 5. 4. 10 in Wandsbek, eingetr. 28. 4. 28. (350/132. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. IV. 16 183, Elias Awe, geb. 18. 4. 62 in Hamburg, eingetr. 25. 9. 12. (351/133. 29.)

Lachen: Das Mitgliedsbuch S IV 43 345, Therese Blum, geb. 18. 1. 1898 in Lachen, eingetr. 15. 3. 1927. (325/119. 29.)

Berlin: Das Mitgliedsbuch S IV 41 962, Frida Wunderlich, geb. 15. 3. 91 in Berlin, eingetr. 15. 6. 1925. (320/117. 29.)

Das Mitgliedsbuch S IV 38 351, Anna Baumgarten, geb. Zeitz, geb. 6. 6. 07 in Eggenberg b. Graß, eingetr. 19. 1. 25. (320/117. 29.)

Das Mitgliedsbuch S III 72 201, Ida Fromm, geb. 2. 4. 1892 in Berlin, eingetr. 4. 9. 1919. (323/118. 29.)

Das Mitgliedsbuch S IV 43 917, Viktoria Paschkowski, geb. 21. 12. 1909 in Berlin, eingetr. 15. 6. 1925. (323/118. 29.)

Das Mitgliedsbuch Nr. 4862, Klara Schön, geb. 22. 4. 06 in Magdeburg, eingetr. 14. 8. 26. (352/134. 29.)

München: Das Mitgliedsbuch S A 4518, Therese Winkler, geb. 26. 9. 1901 in München, eingetr. 10. 11. 1926. (327/121. 29.)

Bremen: Das Mitgliedsbuch S. A. 33 617, Julius Hoffmann, geb. 19. 8. 05 in Bremen, eingetr. 11. 11. 27. (347/129. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 33 642, Johann Haar, geb. 2. 6. 85 in Neu St.-Jürgen, eingetr. 19. 5. 28. (347/129. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. IV. 42 290, Conradine Becker, geb. 16. 2. 06 in Bremen, eingetr. 3. 5. 26. (349/131. 29.)

Heilbronn: Das Mitgliedsbuch S. A. 946, Maria Trukenberger, geb. 20. 12. 02 in Isfeld, eingetr. 26. 4. 26. (348/130. 29.)

Hannover: Das Mitgliedsbuch Nr. 38 352, Wilma Söllner, geb. 7. 1. 10 in Hannover, eingetr. 12. 11. 27. (343/128. 29.)

Nordhausen: Mitgliedsbuch? Herm. Schmidt (Tabakspinner), geb. 11. 3. 01 in Nordhausen, eingetr. 15. 4. 20. (356/135. 29.)